

4 Sa 781/15
25 Ca 2606/15
(ArbG München)

Verkündet am: 17.12.2015

Telaku
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B.
B-Straße, B-Stadt

gegen

Firma C.
C-Straße, B-Stadt

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Syndizi D.
D-Straße, B-Stadt

hat die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Burger sowie die ehrenamtliche Richterin Rinck und den ehrenamtlichen Richter Glatt-Eipert

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 6. August 2015 - 25 Ca 2606/15 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.**

- II. Die Revision wird nicht zugelassen.**

Tatbestand:

Der Kläger macht einen Anspruch auf Verlängerung des mit der beklagten Arbeitgeberin geschlossenen Altersteilzeitarbeitsvertrages wegen zwischenzeitlich erfolgter Änderungen der rentenrechtlichen Bestimmungen geltend.

Der am 0.0.1955 geborene Kläger ist nach seinem, unbestritten gebliebenen, Vorbringen seit 29.04.1975 bei der Beklagten zuletzt in deren Werk E-Stadt im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung tätig, mit einer Vergütung nach Entgeltgruppe EG 10 der einschlägigen tarifvertraglichen Bestimmungen, nach seinen Ausführungen entsprechend einem durchschnittlichen Jahresarbeitseinkommen in Höhe von 79.000,- €/brutto. Der Kläger ist schwerbehinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung von 50, wobei seine Anerkennung als solche befristet war und gemäß Mitteilung des Zentrums Bayern Familie und Soziales - Region Oberpfalz, Versorgungsamt - vom 16.02.2010 (Anl. K 7, Bl. 36 d. A.) mit Wirkung von diesem Zeitpunkt - ohne sein Zutun, auf Veranlassung der Beklagten, so die Behauptung des Klägers – nunmehr unbefristet ist. Die Parteien schlossen unter dem 31.03.2010 einen Altersteilzeitvertrag (Anl. K 2, Bl. 6 f d. A.), durch den das Arbeitsverhältnis im 68-monatigen Zeitraum vom 01.08.2010 bis zum 31.03.2016 befristet im sog.

Blockmodell fortgesetzt wurde/wird, mit einer Arbeitsphase vom 01.08.2010 bis 31.05.2013 und der sich anschließenden Freistellungsphase im Zeitraum vom 01.06.2013 bis 31.03.2016. In diesem Zusammenhang wurde nach dem, wiederum unbestritten gebliebenen, Vorbringen der Beklagten die wöchentliche Arbeitszeit des Klägers im maßgeblichen zweijährigen Referenzzeitraum vor Beginn der Altersteilzeit so verteilt, dass im Durchschnitt der gesamten Altersteilzeitvereinbarung eine Wochenarbeitszeit von nunmehr 38 Stunden berücksichtigt habe werden können.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger unter Berufung auf den nachträglichen Wegfall der Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Altersteilzeitvertrages dessen Verlängerung bis 31.12.2018 mit der Begründung, dass er nach der später erfolgten Einführung der sog. „Rente mit 63“ - nachdem er zu letzterem Zeitpunkt die erforderlichen 45 Versicherungsjahre hierfür nachweisen könne - dann abschlagsfrei in Altersrente gehen könnte, während der Altersteilzeitvertrag einen Rentenabschlag von 10,8 % - wenig mehr als der mit einem vom Kläger zunächst gewünschten Ausscheiden mit dem 63. Lebensjahr und neun Monaten verbundene Rentenabschlag von 9,6 % - zur Folge habe. Demgegenüber verweist die Beklagte auf den Inhalt des mit dem Kläger geschlossenen Altersteilzeitarbeitsvertrages und dessen fehlenden Wegfall bzw. die fehlende Anpassungsnotwendigkeit nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, auch im Hinblick darauf, dass nach der „Protokollnotiz IX“ vom 29.09.2014 (Anl. B 1, Bl. 31 d. A.) zur bestehenden Betriebsvereinbarung „Altersteilzeit“ vom 13.02.2009 eine Verlängerung geschlossener Altersteilzeitarbeitsverträge im Hinblick auf die zum 01.07.2014 in Kraft getretene Neuregelung des § 236 b SGB VI („Rente mit 63“) nur vor Beginn der Freizeitphase des Altersteilzeitmodells zulässig gewesen wäre, was auch deshalb dem streitgegenständlichen Begehren des Klägers entgegenstünde.

Wegen des unstreitigen Sachverhalts im Übrigen und des streitigen Vorbringens sowie der Anträge der Parteien im Ersten Rechtszug wird auf den Tatbestand des angefochtenen Endurteils des Arbeitsgerichts München vom 06.08.2015, das dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 13.08.2015 zugestellt wurde, Bezug genommen, mit dem dieses die Klage mit der Begründung abgewiesen hat, dass der Kläger weder eine Anpassung des Altersteilzeitarbeitsvertrages über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage verlangen könne noch zum Rücktritt bzw. zu dessen Kündigung berechtigt sei. Es könne zwar unterstellt werden, dass der Kläger, hätte er von der nachfolgen-

den Gesetzesänderung Kenntnis gehabt, den Altersteilzeitarbeitsvertrag in dieser Form nicht unterzeichnet hätte, obwohl dessen Geschäftsgrundlage die Erwartung des Fortbestands der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage hinsichtlich der Altersrente gewesen sei. Selbst wenn die nachfolgende Ergänzung der Regelungen des SGB VI überhaupt eine Geschäftsgrundlage für den Altersteilzeitarbeitsvertrag dargestellt hätte, fehlte es an der weiteren Voraussetzung, dass dem Kläger das Festhalten am unveränderten Altersteilzeitarbeitsvertrag nicht zugemutet werden könne - wie hier nicht gegeben: Der Kläger beziehe künftig die Rente in genau derjenigen Höhe, auf die er sich beim Abschluss dieses Vertrages eingelassen habe.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 27.08.2015, am selben Tag beim Landesarbeitsgericht München eingegangen, zu deren Begründung dieser mit, wiederum am selben Tag beim Landesarbeitsgericht München eingegangenen, Schriftsatz vom 12.10.2015 ausgeführt hat, dass das Arbeitsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die Änderung der Umstände, die zur Grundlage des Altersteilzeitarbeitsvertrages geworden seien, nach Vertragsabschluss nicht schwerwiegend gewesen sei. Nach einer vom Kläger erhaltenen Auskunft der Deutschen Rentenversicherung vom 08.09.2015 vermindere sich seine gesetzliche Rente wegen deren mit dem geschlossenen Altersteilzeitarbeitsvertrag verbundenen vorzeitigen Inanspruchnahme um 216,31 €/Monat. Hätte er dies gewusst, hätte er den streitgegenständlichen Altersteilzeitvertrag nicht abgeschlossen. Ein Festhalten an diesem sei ihm unzumutbar, da die Rentenminderung durch den Altersteilzeitvertrag knapp 11 % betrage, die durch dessen Beendigung zum 31.12.2018 vermieden würde. Die Beklagte sei dagegen nicht schützenswert, da der Kläger zuerst ein Ausscheiden mit 63 Jahren vereinbaren habe wollen, was die Beklagte ihm mit dem falschen Hinweis verweigert habe, dass dies für Schwerbehinderte nicht möglich wäre. Die flankierende Aussage eines Mitarbeiters der Beklagten, dass es immer Mittel und Wege gebe, sich von einem Mitarbeiter zu trennen bzw., dass der Kläger das Unternehmen mit 60 Jahren freiwillig verlasse, sei ebenfalls geeignet, der Beklagten den Vertrauensschutz im Hinblick auf die Altersteilzeitvereinbarung zu entziehen.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des am 06.08.2015 verkündeten Urteils des Arbeitsgerichts München (Az. 25 Ca 2606/15) ist festzustellen,

- 1. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien ein Vollzeitarbeitsverhältnis mit einer monatlichen Arbeitszeit von 174 Stunden in der Einkommensgruppe EG-10/P besteht.**

- 2. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien vereinbarte Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Blockmodell erst zum 31.12.2018 endet.**

Die Beklagte trägt zur Begründung ihres Antrags auf Zurückweisung der Berufung vor, dass es bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zur Rente mit 63 am 01.07.2014 gängige Praxis bei ihr gewesen sei, dass Mitarbeiter mit einer unbefristeten Schwerbehinderung das Angebot eines Altersteilzeitarbeitsvertrages erhalten hätten, das es diesen ermöglichen habe sollen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Rente zu erhalten - was im Fall des Klägers mit 60 Jahren und neun Monaten, verbunden mit einem Rentenabschlag von 10,8 %, der Fall gewesen wäre. Der Kläger sei zur Unterzeichnung des Altersteilzeitarbeitsvertrages nicht gedrängt oder gar unter Druck gesetzt, sondern immer sachlich fair betreut und beraten worden. Im Gegenteil sei ihm dadurch entgegengekommen worden, dass seine wöchentliche Arbeitszeit für den 24-monatigen Referenzzeitraum vor Beginn der Altersteilzeit so verteilt worden sei, dass im Durchschnitt der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit eine Wochenarbeitszeit von 38 Stunden berücksichtigt habe werden können. Bei der vorübergehenden Ausweitung der Möglichkeit der Inanspruchnahme vorgezogener abschlagsfreier Altersrente für besonders langjährig Versicherte durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.07.2014 sei ein besonderer Vertrauensschutz für Versicherte mit Altersteilzeitvereinbarung nicht ausdrücklich vorgesehen, da die bisherigen Rentenzugangsmöglichkeiten weiterhin erhalten blieben. Das Bundesarbeitsgericht habe früher im Zusammenhang mit der nachträglichen Verschlechterung der gesetzlichen Rente bei Frühverrentungsmodellen entschieden, dass Eingriffe des Gesetzgebers in das Rentensystem

und sich für den Arbeitnehmer daraus ergebende Nachteile in der gesetzlichen Altersversorgung grundsätzlich zum Risikobereich des Arbeitnehmers gehörten und nicht, auch nicht anteilig, auf den Arbeitgeber abgewälzt werden könnten. Der Kläger habe gewusst, worauf er sich eingelassen habe. Geschäftsgrundlage des Altersteilzeitarbeitsvertrages sei gewesen, dass er durch diesen nach der Altersteilzeit einen Anspruch auf Altersrente gem. § 236 a SGB VI erwerben habe sollen - wie unverändert gegeben.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Zweiten Rechtszug im Übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze vom 12.10.2015 und vom 16.11.2015, nebst den damit vorgelegten Anlagen, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Die gem. § 64 Abs. 2 ArbGG statthafte Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 66 Abs. 1 Satz 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

II.

Die Berufung des Klägers ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend und überzeugend begründet entschieden - worauf deshalb zunächst Bezug genommen wird (§ 69 Abs. 2 ArbGG) -, dass kein Anspruch des Klägers auf die beantragte Verlängerung des mit der Beklagten geschlossenen Altersteilzeitarbeitsvertrages - bis 31.12.2018 - besteht. Im Hinblick auf die Berufungsangriffe ist ergänzend bzw. zusammenfassend darauf hinzuweisen:

1. Ein Anspruch des Klägers auf Verlängerung des Altersteilzeitarbeitsvertrages vom 31.03.2010, wie von ihm begehrt, lässt sich nicht aus den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 1 und 2 BGB) herleiten.

a) Wie nunmehr in der gesetzlichen Regelung des § 313 Abs. 1 BGB teilweise kodifiziert ist, sind Geschäftsgrundlage eines Vertrages die bei seinem Abschluss zu Tage getretenen, dem anderen Teil erkennbar gewordenen und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Partei oder die gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien von dem Vorhandensein, Fortbestehen oder künftigen Eintritt bestimmter Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut. Entfällt die Geschäftsgrundlage infolge späterer Ereignisse oder wird sie wesentlich erschüttert, kann ein Anspruch auf Anpassung der Vertragsbedingungen entstehen - wenn der betroffenen Partei das Festhalten an der vereinbarten Regelung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann. Die Grenzen des vertraglich übernommenen Risikos müssen überschritten sein mit der Folge, dass die benachteiligte Vertragspartei ihr Interesse an der getroffenen Vereinbarung nicht mehr auch nur annähernd gewahrt sehen kann. Grund für einen Anspruch auf Anpassung des Vertrages kann auch eine Gesetzesänderung sein (st. Rspr., vgl. aus jüngerer Zeit nur BGH, U. v. 4.3.2015, XII ZR 46/13, NJW 2015, S. 1523 f – Rzn. 34 f -; BGH, U. v. 24.2.2015, XI ZR 193/14, NJW 2015, S. 2328 f – Rz. 46 -; BGH, B. v. 3.12.2014, XII ZB 181/13, NJW 2015, S. 268 f – Rzn. 17 f -; BAG, U. v. 5.6.2014, 2 AZR 615/13, NZA 2015, S. 40 f – Rz. 23 -, jeweils m. w. N.; sh. auch BAG, U. v. 14.03.2000, 9 AZR 493/99, DB 2000, S. 680).

Auch tiefgreifende Störungen begründen jedoch keinen Anspruch auf Vertragsanpassung, wenn sich durch sie ein Risiko verwirklicht, das allein der benachteiligten Partei zuzuordnen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Störung auf einer Gesetzesänderung beruht: Wer die Folgen einer Änderung des Gesetzes zu tragen hat, bestimmt sich unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts nach dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck und der gesetzlichen Risikoverteilung (wiederum st. Rspr.).

b) aa) Hiervon ausgehend müssen, wie bereits das Arbeitsgericht angedeutet hat, von vornherein erhebliche Zweifel bestehen, ob die mehr als vier Jahre nach Abschluss des streitgegenständlichen Altersteilzeitarbeitsvertrages vom 31.03.2010 am 01.07.2014

in Kraft getretene gesetzliche Regelung zur Möglichkeit der Inanspruchnahme einer „Rente mit 63“ (§ 236 a SGB VI) überhaupt als dessen Geschäftsgrundlage im vorigen Sinn angesehen werden kann:

Diese neue rentenrechtliche Option der Möglichkeit der Inanspruchnahme vorgezogener ungekürzter Altersrente für (sehr) langjährig Versicherte war ersichtlich kein Umstand - konnte naturgemäß kein solcher sein -, auf den der Wille der Parteien beim Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrages im Frühjahr 2010 aufbaute; ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass etwa auch nur selbstverständliche Voraussetzung des Abschlusses des Altersteilzeitarbeitsvertrages am 31.03.2010 ein nachfolgendes Ausbleiben signifikanter weitergehender rentenrechtlicher Optionen/Verbesserungen für künftige Rentenempfänger gewesen wäre, der Geschäftswille der Parteien in irgendeiner Weise darauf aufgebaut haben würde, der Gesetzgeber würde danach, während der mehr als fünfeinhalbjährigen Laufzeit dieses Altersteilzeitarbeitsvertrages, keinesfalls neue, zusätzliche und im Ergebnis „lukrativere“ Möglichkeiten der Inanspruchnahme von (vorgezogenem) gesetzlichen Altersruhegeld schaffen. Die mehr als vier Jahre nach Abschluss des streitgegenständlichen Altersteilzeitarbeitsvertrages zum 01.07.2014 neu eingeführte Möglichkeit der „Rente mit 63“ war keine Ersetzung der oder ein sonstiger Eingriff in die bisherigen Rentenregelungen als damalige Kalkulationsbasis insbesondere für den Kläger, sondern im Ergebnis ein aus einer ex-ante-Sicht überraschendes rentenrechtliches Novum, ein aliud hierzu.

bb) Selbst wenn jedoch die Neueinführung der „Rente mit 63“ im Jahr 2014 in irgendeiner Weise als Geschäftsgrundlage für den vorliegenden Altersteilzeitvertrag vom 31.03.2010 angesehen werden könnte, obwohl hierdurch die der Altersteilzeitvereinbarung der Parteien zugrundeliegende sozial-/rentenrechtliche Rechtsgrundlage unverändert blieb, müsste die für eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen des nachträglichen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach vorstehenden Grundsätzen weiter erforderliche Unzumutbarkeit eines Festhaltens des Klägers am geschlossenen Altersteilzeitarbeitsvertrag nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) hier ausscheiden:

(1) Nach wiederum ständiger Rechtsprechung auch des Bundesarbeitsgerichts gehören Eingriffe des Gesetzgebers in das gesetzliche Rentensystem und sich daraus für den Arbeitnehmer ergebende Nachteile in der Altersversorgung nach der Konzeption der So-

zialversicherung grundsätzlich zu dem Risiko, das der Arbeitnehmer zu tragen hat und das er nicht, auch nicht anteilig, auf den Arbeitgeber abwälzen kann. Soweit der Gesetzgeber verfassungskonform in Rentenanwartschaften eingreift, rückt der Arbeitgeber nicht an die Stelle des Rententrägers - verfassungswidrige Eingriffe wären gegenüber dem Rententräger selbst zu verfolgen (vgl. wiederum nur BAG, U. v. 14.03.2000, aaO - Rz. 28 -).

Deshalb müsste eine etwaige Vertragsanpassung nach den Grundsätzen des nachträglichen Wegfalls der Geschäftsgrundlage hier von vornherein ausscheiden.

(2) Zum anderen würde die Unzumutbarkeit eines Festhaltens des Klägers am geschlossenen Altersteilzeitarbeitsvertrag vom 31.03.2010 unabhängig von dieser grundsätzlichen Risikoverteilung bereits daran scheitern müssen, dass die gesetzliche Neuregelung der „Rente mit 63“ für den Kläger eben keinerlei Verschlechterung seiner individuellen Anwartschaft auf die gesetzliche Altersrente gebracht hat, diese von dieser gesetzlichen Neuregelung vielmehr unberührt geblieben ist. Durch die Novation des Arbeitsvertrages der Parteien mittels des Altersteilzeitvertrages kann der Kläger lediglich nicht von der später erfolgten Regelung der „Rente mit 63“ profitieren (auch wenn er, wie unstreitig, deren atypische Voraussetzungen insbesondere einer 45-jährigen Pflichtversicherungszeit erfüllte). Im Zeitpunkt des Abschlusses des Altersteilzeitarbeitsvertrages am 31.03.2010 war zweifellos nicht einmal erahnbar, geschweige denn in irgendeiner Weise konkreter absehbar/antizipierbar gewesen – darauf stellen auch die Parteien nicht ab -, dass der Gesetzgeber in der folgenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, aufgrund einer bestimmten politischen Konstellation und damit zusammenhängenden Koalitionsvereinbarung, die neue atypische Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vorgezogenen und abschlagsfreien Arbeitsrente für (sehr) langjährig Versicherte schaffen - und der Kläger nach deren rechtlichen Voraussetzungen hierunter fallen werden - würde.

Mit anderen Worten: Durch die Möglichkeit einer Inanspruchnahme dieser später, auch über ein Jahr nach Beginn der Freizeitphase des streitgegenständlichen Altersteilzeitarbeitsvertrages im Blockmodell, eingeführten rentenrechtlichen Option würde die versorgungsrechtliche Position des Klägers verbessert - seine bisherige solche Anwartschaft, wie sie unstreitig auch die wirtschaftliche/kalkulatorische Grundlage für den Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrages war, jedoch überhaupt nicht berührt, geschweige denn verschlechtert.

(3) Die Unzumutbarkeit eines Festhaltens des Klägers am Altersteilzeitarbeitsvertrag nach dessen bisherigem Zuschnitt gemäß der Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) scheidet hiernach, evident, aus – ohne dass es schließlich weiter auf die von der Beklagten angezogene, dem Begehren des Klägers objektiv von vornherein entgegenstehende, Regelung in der Protokollnotiz IX vom 29.09.2014 zur bestehenden Betriebsvereinbarung „Altersteilzeit“ vom 13.02.2009 ankommt, wonach in solchen Fällen „für bereits laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, deren Freizeitphase bereits begonnen hat, ... eine Verlängerung der Altersteilzeit nicht mehr möglich“ ist (!)..

cc) Damit kommt eine Vertragsanpassung über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, auch etwa in Form eines Rücktritts bzw. einer Kündigung des Altersteilzeitarbeitsvertrages als Dauerschuldverhältnisses (§ 313 Abs. 3 BGB), nicht in Betracht.

2. Andere mögliche Rechtsgrundlagen für die begehrte Vertragsverlängerung/-anpassung sind nicht erkennbar - weshalb die Berufung des Klägers zurückzuweisen ist.

III.

Der Kläger hat damit die Kosten seiner erfolglosen Berufung zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

IV.

Da dem Rechtsstreit über die Klärung der konkreten Rechtsbeziehungen der Parteien hinaus keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, bestand für die Zulassung der Revision gem. § 72 Abs. 2 ArbGG keine Veranlassung.

Gegen dieses Urteil ist deshalb die Revision nur gegeben, wenn sie das Bundesarbeitsgericht auf Grund einer Nichtzulassungsbeschwerde, auf deren Möglichkeit und Voraussetzungen gem. § 72 a ArbGG der Kläger hingewiesen wird, zulassen sollte.